



Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf erlässt mit Beschluss Nr. 143/2018 am 27.11.2018 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 16.12.2015.

### § 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 16.12.2015 wird wie folgt geändert:

### § 9 Höhe der Abwassergebühren

§ 9 Abs. 2- 6 erhält folgende Neufassungen:

- (2) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 3 beträgt die Einleitungsgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, **3,31 EUR je Kubikmeter** Abwasser.
- (3) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 6 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, **0,64 EUR/Jahr je Quadratmeter** versiegelter Grundstücksfläche.
- (4) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr inklusive Transport **17,06 EUR je Kubikmeter** Abwasser.
- (5) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen und Fäkalsammelgruben beträgt die Gebühr inklusive Transport **27,25 EUR je Kubikmeter** Abwasser.
- (6) Für die Teilleistung Einleitung von vorbehandeltem Abwasser aus Teilortskanalisationsen beträgt die Gebühr **0,62 EUR je Kubikmeter**.

### § 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Brand-Erbisdorf, den 28.11.2018

Dr. Martin Antonow  
Oberbürgermeister



### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Brand-Erbisdorf, den 28.11.2018

  
Dr. Martin Antonow  
Oberbürgermeister



(Dienstsiegel)